



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 08/2012 vom 17. Januar 2012

**Zulassungsordnung
für die weiterbildenden Studiengänge des IMB
Institute of Management Berlin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 08.11.2011**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
Telefon +49 (0)30 85789-393 • Telefax +49 (0)30 85789-319

**Zulassungsordnung
für die weiterbildenden Studiengänge des IMB Institute of Management Berlin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 08.11.2011***

Aufgrund § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) i. V. m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Rat des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 8. November 2011 die folgende Zulassungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungsanzahl
- § 3 Zugangsvoraussetzung
- § 4 Weitere Zulassungskriterien
- § 5 Bewerbungszeitraum
- § 6 Bewerbungsform
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Zulassungsbescheid
- § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

* Bestätigt von der Hochschulleitung der HWR Berlin am 17.01.2012.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in dem weiterbildenden Studiengang

- a) „MBA Master of Business Administration“ mit den Spezialisierungen:
- „MBA Master of Business Administration in European Management“
 - „MBA Master of Business Administration in European-Asian Management“
 - „MBA Master of Business Administration in Transatlantic Management“
 - „MBA Master of Business Administration in International Management“
 - „MBA Master of Business Administration in Entrepreneurship“
 - „MBA Master of Business Administration in Health Care Management“
 - „MBA Master of Business Administration in Pharmaceutical Management“
 - „MBA Master of Business Administration in Change Management“
- b) „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement (M.A.)“
- c) „Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)“
- d) „Financial and Managerial Accounting (M.A.)“

§ 2 Zulassungszahl

(1) In den MA-Studiengängen werden in der Regel bis zu 25 Studienplätze pro Studiengang jährlich vergeben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Rat des IMB, ob mehr Studienplätze vergeben werden. Können nicht mehr als 15 Studienplätze in einem MA-Studiengang vergeben werden, entscheidet der Rat des IMB, ob der Studiengang durchgeführt wird.

(2) Im MA-Studiengang „Financial and Managerial Accounting (M.A.)“ des IMB, der am Standort einer ausländischen Partnerhochschule (offsite) der HWR Berlin angeboten wird, werden in der Regel bis zu 45 Studienplätze pro Standort jährlich vergeben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Rat des IMB, ob mehr Studienplätze vergeben werden. Können nur weniger als 35 Studienplätze in diesem MA-Studiengang vergeben werden, entscheidet der Rat des IMB, ob der Studiengang durchgeführt wird.

(3) Im MBA-Studiengang „MBA Master of Business Administration“ erfolgt die Bewerbung für eine Spezialisierung. Wird eine Spezialisierung von nicht mehr als 15 Studierenden gewählt, entscheidet der Rat des IMB, ob die Spezialisierung angeboten wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzung*

(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge des IMB ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums. Im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, müssen in der Regel mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. Hiervon ausgenommen ist der Studiengang „Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)“, für den in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden müssen. Im Falle eines Abschlusses aus Nicht-EU-Staaten muss eine Mindeststudiendauer von drei Jahren im Rahmen eines Vollzeitstudiums nachgewiesen werden.

(2) Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss in Höhe von 180 ECTS-Leistungspunkten können eine Anrechnung von weiteren 30 Leistungspunkten erhalten, sofern sie eine entsprechende Qualifikation, z.B. einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium, nachweisen können. Die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft die Zulassungskommission gemäß § 7 des jeweiligen Studiengangs.

§ 4 Weitere Zulassungskriterien

(1) Bewerber und Bewerberinnen auf die Studienplätze des IMB sollten in der Regel eine einschlägige Berufserfahrung nach dem Erststudium vorweisen, und zwar im Studiengang „MBA Master of Business Administration“ mehr als drei Jahre, im Studiengang „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement (M.A.)“ mehr als zwei Jahre sowie im Studiengang „Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)“ und im Studiengang „Financial and Managerial Accounting (M.A.)“ mehr als ein Jahr Berufserfahrung. Die Anerkennung als einschlägige Berufserfahrung orientiert sich an

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 11.01.2012.

den Besonderheiten des Studiengangs (z.B. seiner Ausrichtung auf Branchen, Wirtschaftsräume oder Art der Unternehmen) sowie an den Funktionen und Arbeitsgebieten, in denen die Absolventen und Absolventinnen später voraussichtlich tätig werden. Die Art der Tätigkeit in der aktuellen Funktion sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Bewerber und Bewerberinnen sollen berücksichtigt werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Eignung für den Studiengang unter Berücksichtigung der gesamten beruflichen Erfahrung, insbesondere bei vorhandener langjähriger Managementenerfahrung, feststellen.

(3) In den Spezialisierungen des Studiengangs „MBA Master of Business Administration“, die grundsätzlich auf Deutsch gelehrt werden, sowie im Studiengang „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement (M.A.)“ müssen gute Deutschkenntnisse vorliegen. Wenn Zweifel an den deutschen Sprachkenntnissen bestehen, kann ein Nachweis eingefordert werden, wie bspw. das DSH-Zeugnis, „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder die „Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts, TestDaF.

(4) Im Studiengang „MBA Master of Business Administration“ und im Studiengang „Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)“ müssen gute Englischkenntnisse nachgewiesen werden. Richtwert ist die folgende Anzahl von Punkten in gängigen Testverfahren: TOEFL 550 (paper based) bzw. 213 (computer based) bzw. 79 (internet based) oder BULATS 75 oder IELTS 6.5.

(5) Im Studiengang „Financial and Managerial Accounting (M.A.)“ müssen gute Englischkenntnisse nachgewiesen werden. Richtwert ist die folgende Anzahl von Punkten in gängigen Testverfahren: TOEFL 510 (paper based) bzw. 180 (computer based) bzw. 64 (internet based) oder IELTS 5.5. Die Zulassungskommission überprüft die Sprachkenntnisse der Bewerber oder Bewerberinnen im Rahmen eines obligatorischen Interviews. Die Zulassungskommission gemäß § 7 kann die Auflage erteilen, nach Beginn des Studiums weitere Englischkenntnisse zu erwerben.

(6) Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein englischer Sprachnachweis nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang im englischsprachigen Ausland gelebt oder an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Organisation verbracht haben, sowie in begründeten Ausnahmefällen können ausreichende Englischkenntnisse abweichend von Abs. 4 Satz 2 und Abs 5 Satz 2 im Rahmen des Interviews nachgewiesen werden. Die Zulassungskommission gemäß § 7 kann die Auflage erteilen, weitere Englischkenntnisse zu erwerben.

(7) Die Zulassungskommission ist berechtigt, für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderung oder chronischer Krankheit einen individuellen Nachteilsausgleich herzustellen, um Chancengleichheit sowohl im Zulassungsverfahren als auch während des Studiums zu gewährleisten.

§ 5 Bewerbungszeitraum

(1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbungen sollen bis zum 31. Mai für das folgende Wintersemester eingehen. Die Zulassungskommission des jeweiligen Studiengangs entscheidet, ob der Bewerbungszeitraum für den jeweiligen Studiengang verlängert wird.

(3) Für den Studiengang „Financial and Managerial Accounting (M.A.)“ entscheidet der Institutsrat auf der Basis der getroffenen bilateralen Vereinbarungen (Academic Agreements) über eventuell abweichende Zeiträume und Fristen.

§ 6 Bewerbungsform

(1) Die schriftliche Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels eines vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Bewerbungsantrags für den gewünschten Studiengang.

(2) Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache am IMB der HWR Berlin einzureichen.

(3) Für den Studiengang „Financial and Managerial Accounting (M.A.)“ sind Bewerbungen in englischer Sprache an der Partnerhochschule einzureichen.

(4) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der

Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular des IMB für den jeweiligen Studiengang;
- eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- den Nachweis einer Mindeststudiendauer von drei Jahren bei Bewerbern und Bewerberinnen aus Nicht-EU Staaten;
- ggf. den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- den höchstens drei Jahre alten Nachweis über englische Sprachkenntnisse;
- für Studiengänge, in denen deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind, fügen ausländische Bewerber und Bewerberinnen zudem einen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse bei;
- Nachweise über berufliche Erfahrungen;
- ein Motivationsschreiben, das die Wahl des Studiengangs im Hinblick auf die beruflichen Ziele erläutert.

§ 7 Zulassungskommission

Über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen für die Studiengänge am IMB entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Studiengangs. Dieser gehören der oder die Akademisch Beauftragte, ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin sowie der Studiengangskoordinator oder die Studiengangskoordinatorin des jeweiligen Studiengangs an. Die Zulassungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen und Feststellung der grundsätzlichen Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch ein Mitglied der Zulassungskommission erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Einladung zu einem Interview, welches persönlich erfolgen sollte. In begründeten Ausnahmefällen kann das Interview telefonisch bzw. per Videokonferenz durchgeführt werden. Das Interview wird durch ein Mitglied der Zulassungskommission anhand eines Leitfadens durchgeführt und das Ergebnis schriftlich dokumentiert.

(2) Die Zulassungskommission des jeweiligen Studiengangs entscheidet abschließend im Hinblick auf das Gesamtprofil des Bewerbers oder der Bewerberin auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und des Interviews über eine Studienplatzvergabe und dokumentiert ihr Votum schriftlich. Wird keine einvernehmliche Entscheidung zwischen den Mitgliedern der Zulassungskommission erzielt, entscheidet der Direktor oder die Direktorin des IMB.

§ 9 Zulassungsbescheid

Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Wenn mehr geeignete Bewerbungen eingehen als Studienplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste erstellt, um ggf. wieder frei werdende Studienplätze im Nachrückverfahren zu vergeben.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 09.11.2010 (Mitteilungsblatt 17/2011 vom 28.04.2011) außer Kraft.